

NACHTRAG

zu den allgemeinen Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 133 Abs. 3 letzter Satz Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I. S. 2049), in Verbindung mit § 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwalbach vom 30. Juni 1988 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach in seiner Sitzung am 24.07.1997 folgenden Nachtrag beschlossen:

Pkt. IV entfällt

Schwalbach, den 24.07.1997

Der Bürgermeister

Blaß